

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg**  
**über das hochschuleigene Auswahlverfahren**

**im konsekutiven Masterstudiengang**  
**Elektro- und Informationstechnik**  
**für das Höhere Lehramt**  
**(Ingenieur-Pädagogik)**

**vom 21. Dezember 2005**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG), jeweils in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner 319. Sitzung am 21. Dezember 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt ebenso für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frist und Form des Antrags
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Erstellen der Zulassungsrangliste
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik für das Höhere Lehramt (Ingenieur-Pädagogik) die nach der bis zum 31. August 2008 befristeten Einrichtungsgenehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg vom 27.10.2004 verfügbaren Studienplätze an Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Entscheidung über die Zulassung trifft eine Auswahlkommission nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

## **§ 2 Frist und Form des Antrags**

### **I.**

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein. Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nicht ordnungsgemäß, das heißt termingerecht und vollständig, eingereicht oder vorgelegt wurden.

### **II.**

Der Antrag ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Bewerbung vorgesehenen Formular zu stellen.

### **III.**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nach einem Studium der Elektrotechnik bzw. affinen Studiengängen;
2. bei der Bewerbung um einen Studienplatz im Bereich Elektro- und Informationstechnik müssen im Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss jeweils mind. 20 Credits nachgewiesen werden
  - a. im Bereich Elektrische Energietechnik (z. B. Elektrische Maschinen, Elektrische Antriebe, Elektronik, Leistungselektronik, Elektrische Anlagen und Netze, Hochspannungstechnik) sowie
  - b. im Bereich Informations- und Systemtechnik (z. B. Systemtheorie, Digitaltechnik, Mikrocomputer, Speicherprogrammierbare Steuerungen, Regelungstechnik, Industrielle Kommunikationstechnik).
3. Nachweise über bisherige praktische pädagogisch einschlägige Tätigkeiten (bspw. Berufsausbildung, Praktika, Volontariate etc.) oder sonstige pädagogisch einschlägige Leistungen,
4. einen tabellarischen Lebenslauf, in dem der bisherige Werdegang dargestellt wird,
5. ein ausreichend frankierter, an den Bewerber adressierter DIN-A4-Briefumschlag.

Es wird darüber hinaus empfohlen, in einem Bewerbungsschreiben die eigene Motivation für diesen Studiengang und den daran anschließenden Beruf des Lehrers an beruflichen Schulen darzulegen.

Ausländische Bewerber müssen zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beifügen. Wird der Nachweis durch die TestDaF-Prüfung erbracht, ist in jedem Prüfungsteil mindestens die Punktzahl 4 zu erreichen; in der DSH-Prüfung muss mindestens die Niveaustufe 2 nachgewiesen werden. Bei anderen Deutschprüfungen müssen mindestens gleichwertige Nachweise erbracht werden.

### **IV.**

Sämtliche Unterlagen sowie Teile dieser sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist berechtigt, die Vorlage der der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original zu verlangen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind von einem amtlich bestellten Übersetzer übersetzen zu lassen und ebenfalls in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren gemäß § 4 teil.

### **§ 3 Auswahlkommission**

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg bestellt für zwei Jahre für das Auswahlverfahren und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung eine Auswahlkommission. Diese besteht aus zwei Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, von denen mindestens eine Person der Gruppe der Professoren angehört. Wiederbestellung ist möglich. Als weiteres Mitglied mit Stimmrecht soll eine fachkundige Person des Kooperationspartners Hochschule Mannheim an den Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

#### **I.**

Hat sich der Bewerber gemäß § 2 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit den Inhalten des § 2 Abs.3 nachgewiesen, so wird er - sofern ein Bewerberüberschuss hinsichtlich der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze besteht - zu einem Auswahlgespräch an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Assessment-Verfahren) eingeladen. Für den Fall, dass die Anzahl der Studienplätze die der Bewerber übersteigen sollte, wird jeder Bewerber mit ordnungsgemäßer Bewerbung zum Studium im Masterstudiengang Ingenieur-Pädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zugelassen. Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber die der Studienplätze um mehr als das 2,5 fache übersteigen sollte, wird eine Rangliste nach den Kriterien von Nr. III gebildet. Nach dieser Liste werden max.50 Bewerber für das Auswahlgespräch eingeladen.

#### **II.**

Hat sich der Bewerber nicht ordnungsgemäß beworben, so erhält er einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **III.**

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trifft die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang aufgrund der erzielten Gesamtpunktzahl im Auswahlverfahren. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition nach folgenden Parametern:

##### **1. Bewertung der bisherigen akademische Leistungen (max. 30 Punkte)**

Für die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 2 III Nr.1) werden maximal 30 Punkte in den Zehntelschritten des Notendurchschnitts mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit der Note 1,0 = 30 Punkte, 1,1 = 29 Punkte etc. bis zu 3,9 = 1 Punkt. An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit wird im Zweifelsfall durch die Hochschule Mannheim festgestellt. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.

##### **2. Bewertung des Auswahlgespräches (max. 30 Punkte)**

Für die Bewertung des Auswahlgespräches werden maximal 30 Punkte nach Maßgabe des § 5 I durch die Auswahlkommission vergeben.

#### **IV.**

Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 13. März 1998 unberührt.

### **§ 5 Auswahlgespräch**

#### **I.**

Das Auswahlgespräch dient zur Feststellung der Eignung und Motivation für den Masterstudiengang und den angestrebten Beruf. Dort werden die in der Anlage definierten und mit Beispielen unterlegten bildungswissenschaftlich relevanten Kompetenzbereiche mit insgesamt maximal 30 Punkten überprüft und bewertet:

#### **II.**

Über die schriftliche Dokumentation und das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift werden neben dem Tag und Ort des Auswahlgesprächs auch die beteiligten Personen, die erzielten Punkte, Beginn und Ende sowie alle besonderen Vorkommnisse aufgenommen. Die Niederschrift enthält eine Begründung der getroffenen Punktezahlen.

### **§ 6 Erstellung der Zulassungsrangliste**

#### **I.**

Die im Auswahlverfahren gemäß § 4 III erreichten Punktezahlen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl erstellt die Auswahlkommission unter den Bewerbungen eine Zulassungsrangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet die akademische Leistung. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.

#### **II.**

Diese so ermittelte Zulassungsrangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum angestrebten Studiengang.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2006.

Der Rektor, Heidelberg, den 21. 12. 2005

Senatsbeschluss vom 21. 12. 2005 / Vorlage MWK am

Anlage: Leitfaden zum Auswahlgespräch gem. den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz für die Standards in der Lehrerbildung